

Bebauungsplan Nr. 60

„Bahnsteig-Unterführung S-Bahnhof Neufahrn bei Bahnkilometer 30,732“

(Bereich Leuschnerstraße/Amselweg)

Die G e m e i n d e N e u f a h r n , Landkreis Freising, erläßt aufgrund der §§ 1 - 4 sowie 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 98 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) und der der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

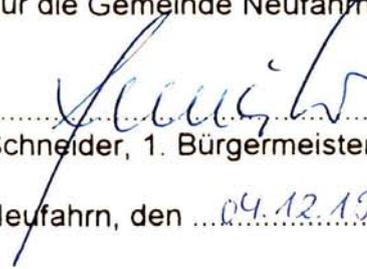
A. Festsetzungen durch Planzeichen

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  ① Aufgänge mit Einhausung $H \leq 3,70$ m mit Flachdach
 $B \text{ ca. } 3,50$ m
-  ② Aufgang zum Bahnsteig mit Einhausung $H \leq 3,70$ m
 $B = 4,05$ m
-  ③ Unterführung lichte Weite 4,05/2,50 m OK Fußboden ca.
3,10 m unter Gelände
-  ④ spätere Verlängerung des Bahnsteigs (momentan Fußweg zum
vorhandenen Bahnsteig)

B. Festsetzungen durch Text

1. Das Plangebiet wird entsprechend einer Ausweisung im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen. Die Fläche dient dem überörtlichen Verkehr und dem örtlichen Hauptverkehr.
2. Die Einhausungen sind mit strukturierten Glasflächen zu versehen (Vogelschutz).
3. Die Einhausungen müssen an der offenen Ausgangsseite einen Dachüberstand von mindestens 1 m aufweisen.
4. Die oberirdischen Wegeflächen sind an das vorhandene Geh- und Radwegenetz anzuschließen.

Für die Gemeinde Neufahrn:


.....
Schneider, 1. Bürgermeister

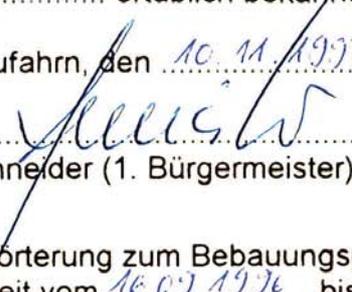
Neufahrn, den 04.12.1997

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat / *Erneuerungsausschuß* Neufahrn am 19.08.1996 gefaßt und am 05.09.1996 örtlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



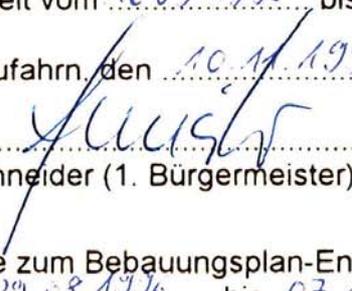
Neufahrn, den 10.11.1997


.....
Schneider (1. Bürgermeister)

2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 19.08.1996 hat in der Zeit vom 16.09.1996 bis 18.10.1996 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).



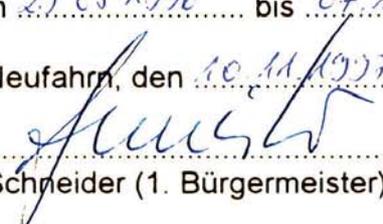
Neufahrn, den 10.11.1997


.....
Schneider (1. Bürgermeister)

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 19.08.1996 hat in der Zeit vom 29.08.1996 bis 07.10.1996 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB)



Neufahrn, den 10.11.1997


.....
Schneider (1. Bürgermeister)

4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 30.04.1997 hat in der Zeit vom 02.06.1997 bis 02.07.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).



Neufahrn, den 10.11.1997
.....
Schneider (1. Bürgermeister)

5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.07.1997 wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 21.07.1997 gefaßt (§ 10 BauGB).



Neufahrn, den 10.11.1997
.....
Schneider (1. Bürgermeister)

6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.07.1997 wurde mit Schreiben der Gemeinde Neufahrn vom 13.11.1997 an das Landratsamt Freising eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 01.12.97, Az. 53-610-100/19 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht. (§ 11 BauGB).



Freising, den 26.01.98
.....

Dr. Ebersperger
Oberregierungsrat

7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 11.12.1997; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 09.07.1997 in Kraft (§ 12 BauGB).



Neufahrn, den 12.12.1997
.....
Schneider (1. Bürgermeister)

Bebauungsplan Nr. 60 „Bahnsteig-Unterführung S-Bahnhof Neufahrn bei Bahnkilometer 30,732“

(Bereich Leuschnerstraße/Amselweg)



Planfertiger:

Gemeinde Neufahrn
Bauamt -

.....

Neufahrn, den 19. August 1996

30. April 1997

09. Juli 1997